der Regierung aufgestellte Grundsatz der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes gefährdet erscheint. Unter diesem Gesichtspunkte bitte ich dasjenige, was ich gesagt habe, zu betrachten.

Rammerherr von Erdmannsborff: Meine Berren! 3ch habe mir bas Wort zur allgemeinen Debatte um deswillen fo fpat erbeten, weil bas, mas ich zu fagen habe, schon an bas Detail grenzt. Jedoch ich muß, was ich zu sagen habe, in ber allgemeinen Debatte bringen, weil ich die Aufmerksamkeit ber hohen Staatsregierung, wie der geehrten Rammer auf ein Princip lenten will, auf eine Lude, die ich im Gefet finde, welche nach meiner Ansicht ausgefüllt werden muß, und eben deshalb bringe ich bie Sache in der allgemeinen Debatte zur Sprache, weil, wenn bas Princip von ber geehrten Kammer anerkannt wird, es Anwendung erfordert auf mehrere Bestimmungen bes Gesetes. Ich finde nämlich, daß im Gesetz ber schon oft verheißene Schut ber Singvogel nicht ausgesprochen ift. Wiederholt ift, wie mir bekannt, vom Landescultur= rath beantragt worden, im land= und forstwirthschaftlichen Intereffe ben Singvögeln Schutz angebeihen zu laffen. Soviel mir bekannt, ift von ber hohen Staatsregierung immer die Antwort gegeben worden, das folle ge= schehen bei Gelegenheit bes Jagdpolizeigesetes. Run ift mir zwar fehr wohlbekannt, daß Bestimmungen im Gefet enthalten find, wonach die Regierung die Mittel in der Sand hat, auf bem Berordnungswege einzelne Gattungen von Thieren in Schut zu nehmen. Mir liegt aber baran, meine Herren, daß der Schut ber Singvögel nicht auf den Berordnungsweg gewiesen, sondern hier im Gefet aus= gesprochen wird. Ich habe mich nun wiederholt gefragt, bei welchem Paragraphen ich diesen Punkt am besten zur Sprache bringen konnte. Ich hatte es am beften thun können bei S. 1, welcher präcisirt, welche Thiergattungen alle dem Jagdrecht unterworfen find. Man konnte biefe Bestimmung treffen in S. 2 ober S. 3, sowie auch bei S. 27; jedenfalls muffen dann mehrere einzelne Paragraphen noch Abanderungen erfahren, fo g. B. der von der geehrten Deputation uns vorgeschlagene S. 2, ber aud bie Bestim= mung enthält, daß ber Grundeigenthumer bie fleinen Baus- und Waldvögel in Garten und Sof vertilgen fann, und fo find noch mehrere andere Beftimmungen im Gefet zerstreut, welche bann, wenn die geehrte Kammer die An= ficht theilt, daß die Singvogel vor Bernichtung geschützt werben muffen, eine Menberung zu erwarten haben murben. Ich bitte daher um Erlaubniß, bei der allgemeinen Debatte einen allgemeinen Antrag einbringen gu burfen, ber Diefes Princip feststellt. Mein Antrag lautet:

"die hohe Kammer wolle beschließen, eine den Schutz der Singvögel betreffende Bestimmung im Gessetz aufzunehmen; der Deputation aber überlassen, die geeignetste Stelle und Fassung derselben mit den königl. Commissaren zu vereinbaren."

Als selbstverständlich betrachte ich, wenn die geehrte Kammer meinen Antrag annimmt, daß damit auch der Deputation Auftrag gegeben wird, die einzelnen Parasgraphen nochmalszu prüfen und zu sehen, ob in dem oder jenem eine Bestimmung enthalten ist, welche gegen dieses Princip verstößt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag geneigtest jetzt zur Unterstützung zu bringen, um dann in der allgemeinen Debatte zur Sprache gebracht werden zu können.

Präsident von Friesen: Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hat einen Antrag eingebracht und soeben motivirt, der folgendermaßen lautet:

"Die hohe Kammer wolle beschließen, eine den Schutz der Singvögel betreffende Bestimmung im Gesetze aufzunehmen; der Deputation aber überlassen, die geeignetste Stelle und Fassung derselben mit den königl. Commissaren zu vereinbaren."

Der Herr Antragsteller hat selbst bemerkt, daß dieser Anstrag in der allgemeinen Berathung mit in Betracht gezosgen werden könnte. Ich bin derselben Ansicht und frage daher die Kammer: ob sie die sen Antrag untersstützen wolle? — Er ist mehr als hinreichend untersstützt; er wird also bei der allgemeinen Berathung mit berücksichtigt und zur Berathung gezogen werden können.

Rammerherr von Zehmen: Der Antrag, ben fo= eben herr von Erdmannsborff geftellt hat, ift allerdings in gewisser Sinsicht ein prajudicieller und infolge beffen gang geeignet, in ber allgemeinen Debatte mit gur Berathung zu kommen; benn er geht eigentlich kurz barauf, den Bericht und ben Gesetzentwurf der Deputation noch= mals zurückzugeben zur weiteren Prüfung in ber von ihm angebeuteten Hinsicht; benn allerdings die von ihm auf= gestellte Frage schlägt mehr ober weniger in eine Mehrzahl von Paragraphen ein. Bemerken muß ich allerdings im Interesse ber Deputation, daß bei unserer Berathung der vom herrn von Erbmannsborff angeregte Gegenftanb keineswegs übersehen worden ist; auch in unserer Mitte fanden die Singvögel und deren Erhaltung warme Fürsprache; wir haben aber bennoch geglaubt, nicht über bie Bestimmungen bes Gesetzentwurfs, beziehentlich unsere Deputationsvorschläge hinausgehen zu follen, ja felbft borschlagen zu muffen, in S. 3 eine Bestimmung, die bort rücksichtlich ber Singvögel enthalten ift, zu beseitigen. In S. 3 hatte die Regierung unter Anderem sich mit vorbe= halten, im Berordnungswege Bestimmung bahin zu treffen. Wir glaubten; daß eine folche Bestimmung zu allgemein fei; wir hielten nicht für angemeffen, im Berordnungs= wege über biefe Frage so allgemeine Borschriften treffen gu laffen, und bies führte uns bahin, S. 3 nicht für empfehlenswerth erklaren zu konnen. Bas die Saupt= fache betrifft, so fteht nach bem Entwurf und beziehentlich nach dem Deputationsgutachten ber Schutz ber Singvögel feineswegs fo schlecht, wie ber herr Antragfteller anqu= 50*